I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 3096/74 DES RATES

vom 3. Dezember 1974

zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/74 [2], insbesondere auf Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9/63/Euratom des Rates vom 18. Dezember 1963 zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 1618/74 [4],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat auf Vorschlag der Kommission über die Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden, zu beschließen.

Die an diesem Dienstort gegebenen besonderen Verhältnisse erfordern eine Änderung der Regelung der Bezüge dieser Bediensteten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 9/63/Euratom wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird durch folgenden Buchstaben c) ergänzt:

„c) eine Prämie in Höhe von 18 650 Lire; hinzu kommen

— ein Betrag, der 13,5 % der um 18 650 Lire erhöhten Grundbezüge entspricht, für den Bediensteten, der keinen Anspruch auf die in Artikel 8 vorgesehene Zulage für unterhaltsberechtigte Personen hat;

— ein Betrag, der 16 % der um 18 650 Lire erhöhten Grundbezüge entspricht, für den Bediensteten, der Anspruch auf die in Artikel 8 vorgesehenen Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen hat."

2. Es wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„*Artikel 3a*

Der Anlagenbedienstete, der als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Varitypist, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär beschäftigt wird, kann eine einstweilige Pauschalzulage erhalten. Die Höhe dieser Zulage und der Zeitraum, in dem sie gewährt wird, werden vom Rat nach dem in Artikel 65 Absatz 3 des Statuts vorgesehenen Verfahren festgelegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1974 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1974.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. SAUVAGNARGUES

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1974, S. 1.
[3] ABl. Nr. 188 vom 28. 12. 1963, S. 2989/63.
[4] ABl. Nr. L 174 vom 28. 6. 1974, S. 15.